

Satzung des Connect @ LAN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Connect @ LAN e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Albertshofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als ein Computerverein / Technikverein. Er sieht seine Aufgabe darin den Umgang mit EDV Anlagen und den damit verbunden Medien und Möglichkeiten zu fördern.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- (a) Die Förderung des eSports durch Veranstalten von Treffen und die Schaffung von technischen Rahmenbedingungen die dies ermöglichen.
- (b) Durch den Aufbau eines eigenen Vereinsnetzwerkes mit dessen Hilfe Mitglieder mit- und untereinander auf Grundlage aktueller Techniken und Medien kommunizieren können. Dieses Netzwerk soll auch generell von der Gemeinde insbesondere durch örtliche Bildungseinrichtungen wie Schule und Kindergarten genutzt werden können.
- (c) Bei Bedarf mit Förderung der örtlichen Vereine in EDV und Technik. Mitunter durch aufzeigen aktueller Möglichkeiten und der Bereitstellung von vereinseigenen Ressourcen, die den Vereinsalltag erleichtern und verbessern sollen.
- (d) Auch durch Schulungen, Weiterbildungen und Workshops für Themen nach §2.1 der Satzung für die sich im Verein und in der örtlichen Bevölkerung Interessengruppen bilden.
- (e) Pflege der Kameradschaft und der örtlichen Geselligkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden. Natürliche Personen sind persönliche Mitglieder.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben mit dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht sich bei Wahlen für die Vorstandschaft aufstellen zu lassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften uneigennützig zu fördern,
 - b) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - c) die persönlichen Daten aktuell zu halten.
 - d) sich bei der Beschaffung von Mitteln und Zuwendungen durch geeignete Aktivitäten nach Möglichkeit zu beteiligen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt kann nur bis 4 Wochen vor Jahresende und ausschließlich schriftlich gegenüber einem Mitglied der Vorstands erfolgen. Beiträge für das verbleibende Kalenderhalbjahr sind weiterhin zu entrichten, bzw. werden Einbehalten. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassier oder dessen Stellvertreter
- d) dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten i. S. des § 26 BGB durch ein Mitglied des Vorstandes, jeder im Einzelvertretungsrecht.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

2. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn es,
 - (a) die Vorstandschaft beschließt
 - (b) oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung und dessen Tagesordnung werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin auf der Homepage durch den Vorsitzenden bekannt geben.
5. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Vorstandschaft zur Abstimmung zugelassen wird.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Wahl der Vorstandschaft
 - (b) die Wahl der Kassenprüfer
 - (c) die Entlastung der Vorstandschaft
 - (d) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 3/4 der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - (e) die Abstimmung über Satzungsänderungen
 - (f) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (h) Änderung der Beitragsordnung

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
4. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - (a) Ort und Tag der Versammlung
 - (b) die Zahl der erschienen Mitglieder
 - (c) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

- (d)die gestellten Anträge
- (e)sowie die gefassten Beschlüsse der einzelnen Abstimmungen
- (f)und die Ergebnisse von Wahlen.

5.Das Protokoll ist abschließend vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

6.Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

7.Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.

8.Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

9.Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden.

10.Hat im Falle einer Wahl, im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11.Bei Abstimmungen in denen durch gesetzliche Vorgaben ein anderes Mehrheitsverhältnis unabdingbar ist, gilt es dieses Verhältnis anzuwenden.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

1.Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

2.Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung, deren ordnungsgemäße Erfassung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie den Kassen - und Bankbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

3.Das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei nachgewiesener Ordnungsmäßigkeit ist Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr zu stellen.

§ 14 Satzungsänderungen

1.Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden..

2.Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und durch eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

2.Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4.Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer mildtätigen Organisation zugute, welche in der Auflösungsversammlung festgelegt wird.

Stand: VORLÄUFIG